



Bern, 23. Januar 2024

## Verwendungsrichtlinien zur Marke Schweizer Brot des Vereins Schweizer Brot (VSB)

### 1 Individualmarke des Vereins Schweizer Brot

Der Verein Schweizer Brot (nachfolgend «VSB») ist Eigentümer der nachstehenden Individualmarken<sup>1</sup> (nachfolgend Marke). Bei der Marke handelt es sich um eine Marke mit Bildelementen (Markentyp), welche als Absender für die Marketingkommunikation Schweizer Brot und als Vereinslogo des VSB verwendet wird. Die aufgeführte Darstellung der Marke (Version «farbige/mehrsprachige») steht stellvertretend für alle Sprach- und Farbversionen der Marke sowie für die Nutzung des blossen Bildelements. Alle in diesen Verwendungsrichtlinien definierten Vorgaben sind somit für alle Marken-Varianten gültig.



Die Marke ist für folgende Waren- und Dienstleistungsklassen<sup>2</sup> geschützt:

- 16: dazu zählen Waren wie bspw. Papier und Pappe (Karton) oder Druckereierzeugnisse,
- 18: dazu zählen Waren wie bspw. Tragetaschen,
- 30: dazu zählen Waren wie bspw. Brot, feine Backwaren und Konditorwaren aus der Schweiz oder Mehle und Getreidepräparate, aber auch viele weitere Lebensmittel
- 35: dazu zählen Dienstleistungen wie Werbung,
- 41: dazu zählen Waren oder Dienstleistungen bspw. in Erziehung oder Ausbildung.

---

<sup>1</sup> 762733 (Bildmarke) und 763043 (Wort-/Bildmarke)

<sup>2</sup> Vgl. dazu <https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/marken/vor-der-anmeldung/ihre-schutzstrategie/waren-und-dienstleistungsklassen-waehlen.html>

## 2 Lizenzrecht

Der VSB erteilt den nachfolgenden Unternehmen / Organisationen (nachstehend Benutzungsberechtigte) das nicht exklusive Recht zum Gebrauch der Marke (nachstehend Lizenzrecht) unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bedingungen dieser Verwendungsrichtlinien:

- Mitglieder des VSB und deren jeweilige Mitglieder,
- Weitere Unternehmen / Organisationen können einen Antrag zur Erteilung der Nutzungsberechtigung an den Vorstand des VSB stellen.

Das Lizenzrecht wird den Benutzungsberechtigten aufgrund ihrer eigenen Befähigung und Kompetenzen erteilt; sie können ihre Nutzungsrechte an der Marke in keiner Form an Dritte übertragen.

## 3 Anforderungen an den Gebrauch

Die Benutzungsberechtigten dürfen die Marke ausschliesslich für die Kennzeichnung von Schweizer Brot (inkl. Schweizer Feinbackwaren) und in der Werbung für dieses resp. für Kommunikationsmassnahmen für Schweizer Brot (inkl. Schweizer Feinbackwaren) einsetzen.

Als Schweizer Brot gemäss diesem Vertrag (und gemäss der Definition der Branchenorganisation swiss granum) gelten Brot und Feinbackwaren, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 80% Rohstoffherkunft Schweiz, Basis mindestens Suisse Garantie-Qualität,
- Garantiemarke Suisse Garantie wird bis Ausgang Sammelstelle verwendet,
- Verarbeitung zu 100% in der Schweiz,
- Produktumfang<sup>3</sup>: Brot (inkl. Sandwichbrot), Feinbackwaren

Nicht gestattet ist die Verwendung der Marke für Kommunikationsmassnahmen, die Angaben enthalten, welche der Strategie resp. den Kommunikationsmassnahmen des VSB zuwiderlaufen.

## 4 Verwendung der Marke

Die Benutzungsberechtigten verpflichten sich, die lizenzierte Marke in unveränderter Form einzusetzen und die im Corporate Design-Manual definierten Vorgaben zur Anwendung einzuhalten.

Bei Absatzförderungsmassnahmen, welche gemeinsam mit dem VSB für Schweizer Brot umgesetzt werden, ist zusätzlich das Erscheinungsbild «Schweiz. Natürlich.» des Bundes zu integrieren. Der Lead für die visuelle Umsetzung von gemeinsamen Massnahmen liegt beim VSB.

Für Verpackungen und andere Druckerzeugnisse, auf welchen die Marke abgedruckt werden soll, ist im Vorfeld das GzD (digital) der Geschäftsstelle des VSB zur Freigabe und Prüfung vorzulegen

## 5 Druckvorlagen

Die benutzungsberechtigten Unternehmen / Organisationen erhalten das Corporate Design-Manual und die Druckvorlage zur Nutzung der Marke auf Anfrage hin zugestellt. Der Zugang zur Onlineplattform erfolgt zeitnah nach erfolgreicher Prüfung und Freigabe durch den VSB.

---

<sup>3</sup> Definition gem. VLpH, Art. 73 bis 79, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/181/de>.

## 6 Haftung

Der VSB haftet in keinem Fall für Ansprüche im Zusammenhang mit der Benützung der Marke durch die Benutzungsberechtigten.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Deklarationsvorschriften auf der ausgezeichneten Ware ist ausschliesslich der Benutzungsberechtigte verantwortlich. Die gesetzlichen Anforderungen sind in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Die Unternehmen / Organisationen müssen sicherstellen können, dass sie beim Gebrauch der Marke zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften auch die Anforderungen dieser Verwendungsrichtlinien umsetzen und einhalten.

Die Benutzungsberechtigten haften für Kürzungen der Finanzhilfen des Bundes aufgrund nicht konformer Anwendungen des gemeinsamen Erscheinungsbildes «Schweiz. Natürlich.» in Zusammenhang mit gemeinsam mit dem VSB umgesetzten Absatzförderungsmassnahmen für Schweizer Brot (siehe Ziffer 4).

Der VSB kann Kontrollen und Verifizierungen veranlassen.

Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem VSB auf entsprechende Rückfrage hin alle Auskünfte über die Zusammensetzung der mit der Marke ausgezeichneten oder beworbenen Produkte und die Warenflüsse zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzulegen, welche zur Kontrolle des richtlinienkonformen Markengebrauchs zweckdienlich sind. Im Falle einer Widerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verwendungsrichtlinien sind die Benutzungsberechtigten durch die Geschäftsstelle des VSB zu verwarnen und aufzufordern, binnen einer fallspezifisch zu bestimmenden Frist den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Ansonsten kann dem betreffenden Benutzungsberechtigten und/oder Produkt durch den Vorstand des VSB die Nutzungsberechtigung aberkannt werden.

## 7 Lizenzgebühren

Für die Verwendung der Marke durch die Mitglieder des VSB und deren jeweilige Mitglieder wird keine Lizenzgebühr erhoben.

Für alle anderen Unternehmen / Organisationen, welche das unter Punkt 2 aufgeführte Lizenzrecht beantragen, sind folgende, jährlich wiederkehrende Lizenzgebühren zu entrichten:

- Unternehmen / Organisationen mit bis zu 5 Mitarbeitern CHF 100.-
- Unternehmen / Organisationen mit 6 bis 15 Mitarbeitern CHF 200.-
- Unternehmen / Organisationen mit 16 bis 50 Mitarbeitern CHF 500.-
- Unternehmen / Organisationen mit 51 bis 250 Mitarbeitern CHF 1'000.-
- Unternehmen / Organisationen mit mehr als 250 Mitarbeitern CHF 2'500.-

## 8 Abschlussbestimmung

Für alle nicht in diesen Verwendungsrichtlinien geregelten Verwendungszwecke ist vor einer Verwendung ein Entscheid des VSB-Vorstandes nötig.